Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

GDWS

nachrichtlich:

BAW BfG

BSH

ITZ-Bund

HALISANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4223 FAX +49 (0)228 99-300-1459

ref-ws12@bmvi.bund.de www.bmvi.de

Betreff:

VV-WSV 1103 "Abkürzungen und Identnummernsysteme für Organisationseinheiten, technische Objekte und Bundeswasserstraßen, Längen der Binnenwasserstraßen des Bundes"

- Übertragung von Aufgaben an die WSV
- Identifizierungsmerkmale und Identnummern für Wahrschauflöße

- Bezug: a) Erlass EW23/EW 26/02.02.10/23 WSD-O 98 vom 17.02.1999
 - b) Erlass WS 12/5257.15/3 vom 30.08.2013
 - c) E-Mail "Ident-Nr. u. Namen für Wahrschauflöße -Entwurf zur Abstimmung mit WADABA, VV-WSV 1102, VV-WSV 1103 vom 14.12.2017
 - d) GDWS-Vermerk 3800/111.02 Vorschriftenwesen- VV-WSV 1103 vom 22.02.2018

Aktenzeichen: WS 12/5257.15/3

Datum: Bonn, 26.03.2018

Seite 1 von 2

Mit Bezugserlass a) wurden die VV-WSV 1103 eingeführt. Mit Bezugserlass b) wurden Zuständigkeiten zur Fortschreibung auf die GDWS übertragen.

Hiermit wird umfänglich für alle Teile der VV-WSV 1103 die Zuständigkeit der WSV für die Fortschreibung und Veröffentlichung bestätigt.

Innerhalb der GDWS sind dazu die fachlichen Zuständigkeiten folgendermaßen geklärt:

Z10 für Teil 1, Abkürzungen und Identnummernsysteme für Organisationseinheiten einschl. Aufgabenbereiche mit zentralen Aufgaben

U21 für Teil 2, Abkürzungen und Identnummernsystem für techni-





Seite 2 von 2

sche Objekte

U22 für Teil 3, Abkürzungen und Identnummernsystem für Bundeswasserstraßen

U22 für Teil 4, Längen der Binnenwasserstraßen des Bundes

Für den Teil 0 ist von der GDWS noch eine zuständige Stelle zu benennen und es ist sicher zu stellen, dass bei vorgesehenen Änderungen an den Identnummernsystemen, insbesondere mit Auswirkungen auf die IT-Fachanwendungen, diese berücksichtigt und die zuständigen Fachverantwortlichen rechtzeitig eingebunden werden.

Im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion zur Einordnung der Wahrschauflöße und Feuerschiffe in die Fahrzeugdatenbank (FaDaBa) bitte ich, im Fall der Zuordnung zur FaDaBa die VV-WSV 1103 im Teil 2, Abschnitt 1.3.2 in eigener Zuständigkeit zu ergänzen.

Die Fortschreibung des Erlasses zur FaDaBa erfolgt gesondert durch das BMVI.

Die Inhalte der Verwaltungsvorschrift sind in geeigneter Weise der WSV, den Oberbehörden, dem BMVI, dem ITZBund und ggf. einzubindenden Dritten auf digitalen Plattformen (z. B. I-Net, IZW) zur Verfügung zu stellen.

Im Auftrag

Michael Behrendt

